

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „feldrandkultur“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name:
„feldrandkultur e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 18209 Althof/Bad Doberan.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

- (1) Ziele des Vereins sind die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, Wissenschaft und Bildung im Bereich einer ökologischen, nachhaltigen Nutzung der Landschaft, um Wissenstransfer und Kommunikation zu ermöglichen. Er fördert selbstorganisierte, gemeinschaftlich, ökologisch und sozial orientierte Arbeitsprojekte und Möglichkeiten einer Selbstversorgung mit Lebensmitteln.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können jederzeit natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitgliedschaften sind zulässig. Über die Aufnahme neuer (Förder-)Mitglieder entscheiden die Mitglieder in Plena oder der Mitgliederversammlung. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber ohne die Notwendigkeit einer Begründung schriftlich oder mündlich zu erklären. Wenn ein geeigneter Nachfolger gefunden ist, kann ein Austritt auch sofort erfolgen.
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem

Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss wird im Konsens gefasst, wobei die betreffende Person in diesem Fall kein Stimmrecht besitzt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird spätestens nach zwei Wochen wirksam.

d) mit dem Tod des Mitglieds.

§5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederordnung geregelt.

§6 Entscheidungsfindung

- (1) Alle Entscheidungen innerhalb des Vereins, bis auf Entscheidungen nach §4, werden nach dem Konsensprinzip getroffen, welches nachfolgend erläutert ist:
1. Das Mitglied steht hinter der Entscheidung und trägt sie vollinhaltlich mit.
 2. Das Mitglied trägt die Entscheidung mit, äußert aber Bedenken dazu, welche zumeist protokolliert werden sollten.
 3. Das Mitglied enthält sich, es überlässt den anderen die Entscheidung und trägt sie mit.
 4. Das Mitglied kann die Entscheidung nicht mittragen, äußert schwere Bedenken (die zumeist protokolliert werden müssen). Es verzichtet aber auf einen formalen Einspruch, um die Entscheidungsfähigkeit der Gruppe nicht zu behindern.
 5. Das Mitglied steht beiseite. Es kann den Vorschlag weder zustimmen noch mittragen. Es möchte jedoch nicht blockieren und stellt sich deswegen abseits.
 6. Das Mitglied erhebt formalen Einspruch gegen den Entscheid (Veto). Wenn dieser Fall für nur ein einziges Gruppenmitglied zutrifft, dann gibt es keinen Konsens in der Gruppe.
- (2) Grundsätzlich kann ein nicht anwesendes Mitglied innerhalb von 14 Tagen gegen einen Beschluss schriftlich Veto einlegen. Dieses muss möglichst begründet werden und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Dann muss dieser Punkt erneut zur Entscheidung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs gesetzt werden. Speziell gilt dabei: Wird in einem Plenum oder in einer Vorstandssitzung in zweiter Runde kein Konsens gefunden oder wiederum ein Veto eingelegt, muss der Sachverhalt an die Mitgliederversammlung übergeben werden.
- (3) Alle Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins regelmäßig informiert. Einmal im Jahr erhalten sie eine Aufstellung der Geldmittelverwendung. In der Regel reicht zur Information der Mitglieder ein bereitgestelltes Protokoll der Mitgliederversammlung aus.

§7 Organe des Vereins

sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- das Plenum.

Alle Organe des Vereins tagen stets für die Vereinsmitglieder offen. Fördermitglieder können teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht. Nicht-Mitglieder können eingeladen werden teilzunehmen, allerdings ohne Stimmrecht. Ihre Teilnahme muss von allen Mitgliedern des Organs gebilligt werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in und dem/der Schatzmeister*in. Er bildet den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung es nicht selbst regeln will. Ihm obliegt vor allem die alltagspraktische Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Folgende Aufgaben hat er insbesondere zu erfüllen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Sicherstellung der Kommunikationswege innerhalb des Vereins,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

Er kann einzelne andere Mitglieder, insofern sie dazu bereit sind, bevollmächtigen, Aufgaben in seinem Auftrag zu erledigen. Der Vorstand bleibt allerdings letzt verantwortlich für diese Aufgaben.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).
- (5) Vorstandsmitglieder sind auf zwei Jahre gewählt und sollten grundsätzlich nicht für die folgende Amtsperiode wiedergewählt werden. Kommt kein neuer Vorstand zusammen, bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein neues Mitglied bis zum Rest der jeweiligen Amtsperiode. Ein so später hinzugekommenes Vorstandsmitglied kann sich aber für die nächste Amtsperiode wieder zur Wahl stellen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine von ihr bestimmte Zahl an Beisitzern aus der Reihe der Mitglieder für ein Jahr bestimmen.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied und Beisitzer ist einzeln zu bestimmen.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Sie müssen mindestens eine Woche vorher allen Mitglieder und Fördermitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder und mindestens ein Beisitzer oder sonstiges Mitglied anwesend ist.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bestimmung des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geltungsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Planung der Vereinsaktivitäten für das nächste Jahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und ggf. Beisitzern
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlüsse herbeiführen, wo der Vorstand uneins ist.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.

(3) Jedes Mitglied kann bis zur Mitgliederversammlung noch Tagesordnungspunkte einbringen.

(4) Kann ein Mitglied nicht persönlich anwesend sein, kann es sich von einer bevollmächtigten Person ihrer/seiner Wahl vertreten lassen.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Leitung und zum Protokoll führen jeweils eine Person. Diese müssen nicht aus den Kreis des Vorstandes kommen.

(6) Eine einmal einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiter*in und des Protokollführer*in
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Ergebnisse der Versammlung
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Ansonsten können Satzungsänderungen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von drei Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§10 Plenum

- (1) Themenbezogen können je nach Bedarf Plena einberufen werden.
- (2) Plena sind grundsätzlich in allen Angelegenheiten des Vereins beschlussfähig, außer bei Beschlüssen, die formal von Vorstand oder Mitgliederversammlung getroffen werden müssen.
- (3) Plena sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen des Vereins wird verteilt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete künftige Verwendung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5. März 2017 errichtet.

Wilsen, den 5. März 2017
